Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Bremen

Vom

Artikel 1

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Bremen (NSP-V) vom 22.Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 30 – 223-n-4) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Zweck der Abiturprüfung
§ 2 Abnahme der Abiturprüfung
§ 3 Termine und Ort der Abiturprüfung
§ 4 Zuhörer
§ 5 Prüfungskommission
§ 6 Fachprüfungsausschüsse
§ 7 Täuschung und Behinderung
§ 8 Rücktritt und Versäumnis
§ 9 Bestimmungen für Prüflinge mit Behinderungen
§ 10 Information und Beratung

Abschnitt 2

Zulassung

§ 11 Meldung
§ 12 Zulassung

Abschnitt 3

Durchführung

§ 13 Gegenstand der Abiturprüfung
§ 14 Gliederung der Abiturprüfung
§ 15 Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen
§ 16 Durchführung der schriftlichen Prüfungen und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

§ 17 Durchführung der mündlichen Prüfungen und Bewertung der mündlichen Prüfungen
§ 18 Qualifikationsphase und besondere Lernleistung an Freien Waldorfschulen
§ 19 Zusätzliche mündliche Prüfungen, Abbruch der Abiturprüfung

Abschnitt 4

Ergebnis der Abiturprüfung

§ 20 Feststellung des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung
§ 21 Wiederholung der Abiturprüfung
§ 22 Zeugnis
§ 23 Latinum, Graecum

Abschnitt 5

Erwerb der Fachhochschulreife durch Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen

§ 24 Erwerb der Fachhochschulreife durch Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen

Abschnitt *6*

Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsregelungen
§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Qualifikationsphase und besondere Lernleistung an Freien Waldorfschulen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen umfasst die beiden Schulhalbjahre der 13. Jahrgangsstufe.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 2 bis 6.

3. Hinter § 23 wird folgender neuer Abschnitt 5 eingefügt:

“**Abschnitt 5**
Erwerb der Fachhochschulreife durch Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen

§ 24 Erwerb der Fachhochschulreife durch Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen

(1) Wer als Schülerin oder Schüler die Jahrgangsstufe 13 einer Freien Waldorfschule im Lande Bremen abgeschlossen und erfolglos an der Abiturprüfung nach dieser Verordnung teilgenommen hat, kann abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 auf Antrag auf der Bescheinigung über die Teilnahme und das Nichtbestehen der Abiturprüfung einen Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erhalten, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die einzubringenden Leistungen müssen aus einem Prüfungsdurchgang und der zugehörigen Qualifikationsphase stammen.

2. Es werden die Bewertungen in beiden Leistungsfächern aus den zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase an der Freien Waldorfschule eingebracht. In diesen einzubringenden Kursen müssen mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden. Zwei der Kurse müssen mit mindestens je fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Mit null Punkten bewertete Kurse können nicht eingebracht werden.

3. Es müssen die Prüfungsleistungen der sechs Prüfungsgrundkurse nach § 14 sowie die Leistungen in diesen Fächern aus dem zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase an der Freien Waldorfschule vorliegen. Im Falle der Anwendung von § 14 Abs. 5 werden davon abweichend im 7. und 8. Prüfungsfach die Leistungen aus dem 1. Halbjahr der Qualifikationsphase an der Freien Waldorfschule herangezogen. Elf dieser zwölf Grundkursleistungen müssen eingebracht werden und in ihnen mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht worden sein. Sieben dieser elf anzurechnenden Grundkursleistungen müssen mit mindestens je fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Mit null Punkten bewertete Kurse können nicht eingebracht werden.

4. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe der einzubringenden Leistungskurse nach Nummer 2 in zweifacher Wertung und den einzubringenden Grundkursleistungen nach Nummer 3 in einfacher Wertung. Die Durchschnittsnote wird nach Anlage 2 bestimmt.

(2) Für die Gesamtbescheinigung (schulischer und fachpraktischer Teil) gelten die Bestimmungen der Ziffern 1.5.3.1 bis 1.5.3.5 der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über die Zuerkennung von Abschlüssen in Zeugnissen öffentlicher Schulen (Zuerkennungsverordnung) vom 31. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 563, 633 – 223-a-12) entsprechend. Vor Aufnahme eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit sind beim zuständigen Praktikantenamt die Anerkennungsbedingungen für das beabsichtigte Praktikum bzw. die beabsichtigte Berufstätigkeit abzuklären.“

5. Der bisherige Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen - wird Abschnitt 6, die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 25 und 26.

6. Die Anlage 2 wird angefügt:

Anlage 2

Tabelle zur Berechnung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen nach § 24 Abs. 1 Nr. 4:

Gesamt-punktzahl	Durch-schnittsnote	Gesamt-punktzahl	Durch-schnittsnote	Gesamt-punktzahl	Durch-schnittsnote
95	4,0				
96 - 100	3,9	153 - 157	2,9	210 - 214	1,9
101 - 106	3,8	158 - 163	2,8	215 - 220	1,8
107 - 112	3,7	164 - 169	2,7	221 - 226	1,7
113 - 117	3,6	170 - 174	2,6	227 - 232	1,6
118 - 123	3,5	175 - 180	2,5	233 - 237	1,5
124 - 129	3,4	181 - 186	2,4	238 - 243	1,4
130 - 134	3,3	187 - 191	2,3	244 - 248	1,3
135 - 140	3,2	192 - 197	2,2	249 - 254	1,2
141 - 146	3,1	198 - 203	2,1	255 - 260	1,1
147 - 152	3,0	204 - 209	2,0	261 - 285	1,0

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt mit am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen, die zum 1. August 2006 in die Qualifikationsphase eingetreten sind.

Bremen,

Der Senator für Bildung und Wissenschaft